

## **Zukunftsversorgung ohne Zukunft!?** **VBL – Rente erneut in Gefahr**

### Ausgangssituation

Der **Systemwechsel** von der bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgung auf das ab 1.1.2002 geltende neue **Punktemodell** hat sich bewährt. Völlig misslungen sind jedoch die Übergangsregelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für die ehemals rentenfernen Pflichtversicherten (Jahrgänge ab 1947), die in den nächsten Jahren in Rente gehen. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06) die Tarifparteien aufgefordert, bei diesen sog. **Startgutschriften** nachzubessern.

Informationen der Gewerkschaften Verdi (z.B. [TS 004/2009](#) und ein [Flugblatt](#)), [GEW](#) und [dbb tarifunion](#) über das am 9.3.2009 stattgefundene Tarifgespräch mit den Arbeitgebervertretern über eine Neuregelung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Jahrgänge nähren jedoch Befürchtungen, dass die erst im Jahr 2002 eingeführte Punkterente auf Wunsch der öffentlichen Arbeitgeber gekürzt werden soll. Wenn es überhaupt eine Verbesserung bei den rentenfernen Startgutschriften geben soll, dann möge dies doch (so der Wunsch der Arbeitgeber) durch **Verschlechterungen bei der Punkterente** ausgeglichen werden.

Damit steht die Zukunft der Zusatzversorgung erneut auf dem Spiel. Sollten die Kürzungspläne der öffentlichen Arbeitgeber für die Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (Punkterente) verwirklicht und zugleich keine bzw. nur minimale Änderungen der Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften) beschlossen werden, hat die Zukunftsversorgung keine Zukunft mehr.

Die Betroffenen fordern daher eine

### **Reform der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und die Beibehaltung der bewährten Punkterente.**

#### **1. Reform der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge**

##### **Forderung:**

Die extreme **Ungleichbehandlung insbesondere der älteren, alleinstehenden rentenfernen Jahrgänge** muss beseitigt werden. Die bisherigen Startgutschrift-Berechnungen verletzen vehement den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht wird wahrscheinlich auf Verfassungswidrigkeit der bisherigen Startgutschrift-Berechnungen für Rentenferne erkennen und die Tarifparteien zu einer umfassenden Neuregelung auffordern.

##### **Begründung:**

Die Ungleichbehandlung wurde bereits in verschiedenen Studien nachgewiesen.

Bei der Reform der Startgutschriften sind drei Forderungen vorrangig zu erfüllen:

- Wiedereinführung der früheren Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr

- Zuschlag zur Startgutschrift in besonderen Härtefällen (zum Beispiel wiederverheiratete Ex-Witwer und Ex-Geschiedene, die schicksalsbedingt bzw. zufälligerweise am 31.12.2001 alleinstehend waren)
- Dynamisierung der Startgutschriften um mindestens 1 Prozent pro Jahr (analog zu den Bestandsrenten).

Die bisherigen Aussagen zur Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) in Anlehnung an das [BGH-Urteil vom 14.11.2007](#) sind völlig unzureichend! Eine bloße Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 Prozent auf beispielsweise 2,5 Prozent würde die Ungerechtigkeiten noch weiter verschärfen, da viele bisher benachteiligte Alleinstehende keinen Cent mehr an Startgutschrift bekämen. Die extreme Ungleichbehandlung dieser Gruppe wäre zementiert. Kein anderes Alterssicherungssystem kennt eine dermaßen große Gerechtigkeitslücke. Blicke diese Gerechtigkeitslücke bestehen, wäre das vor allem für ältere, alleinstehende und langdienende Pflichtversicherte ein schwerer Vertrauensbruch. Sie müssten die Halbierung der Zusatzrente gegenüber der früheren Versorgungsrente hinnehmen, obwohl ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 fest zugesagt wurde.

## **2. Beibehaltung der bewährten Punkterente**

### **Forderung:**

Die ab 2002 neu eingeführte Punkterente hat sich grundsätzlich bewährt, da sie im Gegensatz zur früheren Gesamtversorgungsrente beitrags- und altersorientiert ausgestaltet ist und nicht von externen Faktoren wie Lohnsteuerklasse und Höhe der gesetzlichen Rente abhängt. Das **Leistungsniveau der Punkterente** liegt bereits 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Versorgungsrente. Eine weitere Kürzung ist den Beschäftigten im öffentlichen Dienst deshalb nicht zumutbar, da sie weit über die Kürzung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen würde. Die bewährte Punkterente muss daher beibehalten werden.

### **Begründung:**

Die geplante **Kürzung der Punkterente** würde insbesondere jüngere Jahrgänge treffen und das Niveau der Punkterente noch weiter gegenüber der früheren Versorgungsrente absenken. Nach Kürzung der Punkterente um beispielsweise 25 Prozent pendelt sich das Niveau der Punkterente bei jährlich 0,3 Prozent des letzten Bruttogehalts ein. Die Absenkung gegenüber der früheren Versorgungsrente würde dann 40 Prozent betragen. Ein solcher Einbruch wäre unverhältnismäßig hoch und unzumutbar.

Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst darf es keine Kürzung der Punkterente und keine Erhöhung der Eigenbeteiligung von zurzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts geben.

## **Hände weg von der Kürzung der Punkterente!**

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)